

Leihvertrag

zwischen dem **Verleiher**:

und dem **Entleiher**:

wird folgender Leihvertrag geschlossen, wobei die o.g. Parteibezeichnung auch bei einer Mehrheit von Vertragspartnern und für die weibliche Vertragspartei verwendet wird:

§ 1 Leihobjekt

zu verleihender Gegenstand:

Beschreibung der zu verleihenden Sache:

folgendes Zubehör wird mitverliehen:

Mängel bzw. Einschränkungen der Nutzung:

Das Nutzungsrecht des Entleihers erstreckt sich nur auf die o.g. Sache zur Nutzung im üblichen Rahmen. Der Entleiher erklärt, die Anforderungen an die Nutzung zu erfüllen.

§ 2 Leihzeit

Das vertragliche Leihverhältnis beginnt am

Die Leihzeit wird nicht bestimmt. Es gelten §§ 604 Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

Das Leihverhältnis ist unbefristet und kann von jeder Partei jederzeit gekündigt werden.

Das Leihverhältnis ist befristet. Es endet am

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Der Verleiher ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung auch dann berechtigt, wenn

- der Entleiher die Rechte des Verleihers erheblich verletzt, indem er die verliehene Sache vernachlässigt und dadurch gefährdet, sie eigenmächtig oder unbefugt Dritten überlässt,
- die Leihsache zu anderen als den vereinbarten Zwecken nutzt,
- das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Entleihers eröffnet oder von ihm beantragt wird.

§ 3 Kosten

Der Entleiher trägt für die Leihzeit die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung und Benutzung der entliehenen Sache, auch soweit diese Kosten beim Verleiher anfallen.

Der Entleiher trägt für die Dauer der Leihe sämtliche bei Nutzung der Leihsache anfallenden Betriebskosten, also etwaige Treibstoffkosten, Kosten der Versicherung, der Reinigung und Wartung. Er hat diese Kosten dem Verleiher zu erstatten, wenn sie gegenüber dem Verleiher berechnet werden

§ 4 Kautions

Der Entleiher ist verpflichtet, eine Kautions zu stellen. Die Kautions sichert die Ansprüche des Verleihers auf Erstattung etwaiger Erhaltungs- und Nebenkosten, auf Ausgleich etwaiger Nutzungsschädigung bei verspäteter Rückgabe und wegen Beschädigung oder Verlust der Leihsache. Die Höhe der Kautions beträgt €. Der Entleiher hat die Kautions vor Übernahme der Leihsache an den Verleiher auszuhändigen.

§ 5 Nutzung

Der Entleiher hat sich vor Nutzungsaufnahme von der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit der Leihsache zu überzeugen.

Der Entleiher hat die Leihsache pfleglich zu behandeln und für gehörige Reinigung und Wartung zu sorgen. Alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie eventuell erforderliche Reparaturen der Anlagen, Bestandteile und des Zubehörs der Leihsache, die ausschließlich auf der Nutzung durch den Entleiher beruhen, hat er auf eigene Kosten vorzunehmen.

§ 6 Versicherungen

Die Leihsache ist vom Verleiher nicht gegen Verlust oder Beschädigung versichert.

Der Entleiher hat, wenn er die Leihsache betrieblich nutzt, auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, aufrechtzuerhalten und die Prämien bei Fälligkeit zu bezahlen. Ansprüche gegen den Verleiher sind ausgeschlossen, soweit der Entleiher Leistungen der vorgenannten Versicherungen erhält oder nicht erhält, weil er nicht ausreichend versichert ist oder die Versicherungsprämien nicht bezahlt oder den Schaden zu spät gemeldet hat. Eine etwaige Haftung des Verleihers für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleiben unberührt.

§ 7 Haftung des Entleihers

Der Entleiher haftet dem Verleiher für Schäden, die durch ihn, die in seinem Betrieb tätigen Personen, Besucher oder mit seiner Zustimmung mit der Leihsache in Berührung kommende Personen schuldhaft verursacht werden. Dem Entleiher obliegt der Beweis dafür, dass der einzelne Schaden allein auf vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen, also von ihm nicht zu vertreten ist.

Bei Schäden an der Leihsache, die regelmäßig nicht allein durch die normale vertragsgemäße Abnutzung entstehen, trifft den Entleiher die Beweislast dafür, dass die Verschlechterung der Leihsache nicht von ihm verursacht und verschuldet worden ist, wenn die Herkunft der Schadensursache aus dem seiner unmittelbaren Einflussnahme, Herrschaft und Obhut unterliegenden Bereich in Betracht kommt.

Schäden an der Leihsache hat der Entleiher dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen. Er ist verpflichtet, dem Verleiher umfassend Auskunft über Ursache und Verursacher des Schadens zu geben. Bei Unfällen oder Diebstahl hat der Entleiher die Polizei einzuschalten und ggfls. Anzeige zu erstatten.

§ 8 Haftung des Verleihers

Für Mängel der verliehenen Sache haftet der Verleiher nicht. § 600 BGB bleibt unberührt.

Der Verleiher haftet im Übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss greift nicht bei der Verletzung des Körpers, Lebens, der Gesundheit, Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verleihers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 9 Beendigung des Leihverhältnisses

Die Leihsache ist dem Verleiher spätestens am letzten Tag sorgfältig gereinigt und mit sämtlichem Zubehör und allen etwaigen – auch vom Entleiher angefertigten - Schlüsseln zu übergeben. Der Entleiher hat Schäden, deren Entstehung er zu vertreten hat, zu beseitigen. Hat der Entleiher die Leihsache verändert, hat er sie mit Rückgabe in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Entleiher kann gegen eine Forderung des Verleihers nicht aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn, die Forderung des Entleihers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 11 Mehrere Entleiher und Verleiher

Mehrere Entleiher bevollmächtigen sich gegenseitig, Erklärungen des Verleihers entgegen zu nehmen. Für die Abgabe von Willenserklärungen der Entleiher durch andere Entleiher ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich.

Mehrere Verleiher bevollmächtigen sich gegenseitig, rechtserhebliche Erklärungen gegenüber den Entleihern abzugeben.

§ 12 Weitergabe

Zur Untervermietung, Unterverleihung oder sonstigen ganzen oder teilweisen Überlassung der verliehenen Sache an Dritte bedarf der Entleiher der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verleihers. Der Verleiher kann die Erlaubnis zur Weitergabe ohne Grund versagen oder jederzeit widerrufen oder sie von der Vereinbarung eines Entgeltes abhängig machen.

Bei jeglicher Gebrauchsüberlassung an Dritte haftet der Entleiher für alle Schäden, die der Nutzer, dem der Gebrauch der Leihsache überlassen wurde, verursacht. Den Entleiher trifft die Beweislast, dass ein an der Leihsache eingetretener Schaden weder von ihm noch von Dritten, denen er die Leihsache zum Gebrauch überlassen hat, verursacht wurde.

§ 13 Schriftform, salvatorische Klausel

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich solcher über die vorzeitige Beendigung desselben bedürfen der Textform. Auch die Aufhebung des Textformerfordernisses bedarf der Textform.

Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 14 Besondere Vereinbarungen

Die Vertragspartner treffen folgende weitere Vereinbarungen:

.....

.....

Ort, den

.....

Ort, den

.....

Unterschrift Verleiher

.....

Unterschrift Entleiher